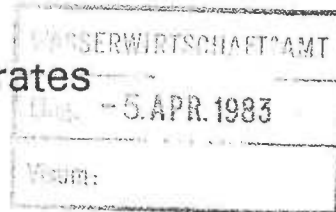


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 722

vom 29. März 1983

Wasserschutzzone für die Grundwasserfassungen Helgenweid der Gemeinde Liestal im Gemeindebann Hölstein

1 Allgemeines

Die Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein hat am 22. Juni 1981 die Ausscheidung einer Wasserschutzzone für die Grundwasserfassungen Helgenweid der Gemeinde Liestal beschlossen und dazu ein Schutzzonenreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen (vom 3. Juli 1981 bis 2. August 1981) in der Gemeinde Hölstein öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

-
-
-

Im Verständigungsverfahren konnte nur mit eine Einigung erzielt werden. Diese Einsprache wurde am 13. Oktober 1982 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1983 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein dem Regierungsrat die Mutation zum Zonenplan und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid.

2 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden

und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

3 Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

4 Ueberprüfung der Schutzzone

Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein ausgeschiedene Schutzzone und das Schutzzonenreglement erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzone wurden beachtet. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

5 Unerledigte Einsprache

Die erhob Einsprache gegen die Zuweisung der Parzelle Kat. Nr. in die Wasserschutzzone (Zone II). Sie verlangt eine angemessene Entschädigung für die Nutzungsbeschränkungen oder den Erwerb der Parzelle durch den Fassungseigentümer.

Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979 beschlossen wurde. Die Zone III bzw. Zone A gemäss Gewässerschutzbereichkarte war demnach bereits vor der Festsetzung der Wasserschutzzone Helgenweid rechtskräftig ausgeschieden. Im Schutzzonenplan, welcher von der Gemeindeversammlung Hölstein am 22. Juni 1981 beschlossen wurde, ist die Zone III als Hinweis auf eine bereits rechtsgültig ausgeschiedene Zone enthalten. Separate Nutzungsbeschränkungen für die Zone III sind im Schutzzonenreglement nicht enthalten; es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Zone III der Tankschutzzone gemäss Gewässerschutzbereichkarte entspricht.

Im Rahmen des Auflageverfahrens für die Wasserschutzzone Helgenweid kann nicht gegen die Abgrenzung einer rechtsgültigen Zone, welche im Schutzzonenplan nur als Hinweis aufgeführt ist, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist abzuweisen.

://: 1. Die Einsprachen der :

und werden abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz wird die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein vom 22. Juni 1981 ausgeschiedene Wasserschutzzone für die Grundwasserfassungen Helgenweid der Gemeinde Liestal, bestehend aus Schutzzonenplan und -reglement, genehmigt.

Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/ZP/1/17 versehenen Pläne.

Mitteilung an :

Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
Kantonsforstamt
Bodenamt
Meliorationsamt
Baupolizeiamt
Planungsamt (4)
Regionalplanungsstelle beider Basel
Tiefbauamt
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Wasserwirtschaftsamt (4, mit je 6 genehmigten
Plänen und Reglementen)
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

